

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Initiative "Wege zur Selbst-GmbH" e.V.** Er wurde am 23. Juni 2005 gegründet und am 12. Dezember 2005 auf dem Registerblatt VR 13355 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit jenseits der rein fachlichen Qualifikation durch Schärfung des Bewusstseins für die Bedeutung der überfachlichen Kompetenzen (Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit etc.) wie der „richtigen“ Grundeinstellung (Eigenverantwortung, Eigeninitiative, Lernbereitschaft, Veränderungsbereitschaft etc.). Die Initiative „Wege zur Selbst GmbH“ sieht sich für die beschriebene Bewusstseinsbildung als professioneller Impulsgeber für berufliche Bildung (Ausbildung und Weiterbildung) und die Arbeitswelt insgesamt. Daneben hat die Initiative die Entwicklung und Begleitung beschäftigungssichernder sowie beschäftigungsfördernder Konzepte zum Ziel und Sie fördert auf den beschriebenen Feldern gezielt die Bildung sowie die Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
 - (b) die Vergabe von Forschungsaufträgen (keine Projektträgerschaft) durch die Vergabe von Zuwendungen für bestimmte, einzeln abgegrenzte Forschungs- und Entwicklungsprojekte an steuerlich begünstigte oder öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen.
 - (c) die Bildung von Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung und Umsetzung beschäftigungssichernder und beschäftigungsfördernder Personalkonzepte. Themenfelder sind insbesondere Unternehmenskultur, Führung, Personalentwicklung, Karrieremodelle und Arbeitsorganisation.

- (d) die Veröffentlichung bzw. Prämierung entsprechender Konzepte und best-practice-Beispiele.
 - (e) die Anregung, Förderung und Publikation wissenschaftlicher Arbeiten zu den Themen der modernen Arbeitswelt und der Beschäftigungsfähigkeit (Employability) von Arbeitnehmern sowie die Vergabe/Vermittlung von Praktika und Diplomarbeiten. Die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten erfolgt nach festgelegten zweckgerichteten Richtlinien.
 - (f) Vorträge, Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustausch für alle relevanten Zielgruppen. Hierbei wird u.a. das Ziel verfolgt, für die relevanten Schlüsselkompetenzen des Arbeitsmarktes zu sensibilisieren, Impulse für mehr Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein von Arbeitnehmern zu geben sowie entsprechende Instrumente und Weiterbildungsangebote zu identifizieren bzw. zu entwickeln.
 - (g) die Bildung eines Forums von Fachleuten und Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen sein.

Eine natürliche Person kann Mitglied werden, wenn sie führend, leitend oder lehrend im Bereich Personalwesen tätig ist bzw. war oder eine ähnliche Aufgabe wahrnimmt.

Juristische Personen, die sich der Weiterentwicklung des Personalwesens und den unter § 2 genannten Zielen verpflichtet fühlen, können im Rahmen einer Unternehmensmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitglieder entsenden, die die Kriterien für persönliche Mitgliedschaft erfüllen. Über die Anzahl der im Rahmen der Unternehmensmitgliedschaft zu benennenden Personen entscheidet der Vorstand. Die Unternehmensmitgliedschaft hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder eines Förderbeitrages im Rückstand ist. Die Entscheidung über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten.
- (2) Der von Unternehmen und Institutionen zu entrichtende Mitgliedsbeitrag soll ein Vielfaches des von natürlichen Personen zu entrichtenden Beitrags betragen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt
 - a) zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung;
 - b) zur Teilnahme an den Zusammenkünften und Vortragsveranstaltungen;
 - c) zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen.
- (2) Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, die den Geschäfts- und Kassenbericht entgegennimmt und über die Entlastung des Vorstands für das vorangegangene Jahr entscheidet (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vorstands, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei anderen Mitgliedern des Vorstands (§ 9 Abs. 1 und 4) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, (auch per E-Mail oder Telefax) unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Beim Versand der Einladungsschreiben per E-Mail gilt dieses als sofort zugegangen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Innerhalb des Vorstandes sollen folgende Positionen besetzt werden: Vorsitzender des Vorstandes, zwei stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister, Schriftführer, Vorstand für Forschung und Lehre, Vorstand für das Forum Young Professionals.
- (2) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Geborenes Vorstandsmitglied ist der Vorsitzende der Geschäftsführung (§10). Die übrigen Vorstandsmitglieder werden unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer jeweiligen Position innerhalb des Vorstands (Abs. 1) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail etc. oder fernmündlich beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Geschäftsführung

Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe und im Einvernehmen mit dem Vorstand zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen, soweit diese Aufgaben nicht vom Vorstand wahrgenommen werden; Einzelheiten bestimmt der Vorstand. Gibt es mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so wird vom Vorstand ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestimmt.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen insbesondere die Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinsorgane. Über das Ergebnis dieser Prüfung statten sie dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen Bericht ab. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen zu nehmen sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 12

Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 8 Abs. 5).
- (2) Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bank Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen des Alfred Herrhausen Fonds zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 18. Februar 2011